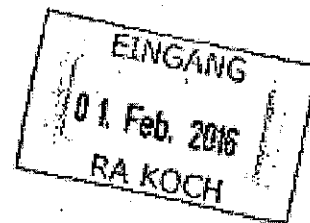


# Beglaubigte Abschrift



## Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 2 B 256/15  
(VG: 6 V 1286/15)

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtsache

des Herrn

Antragsteller und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte rkb-recht.de, Hohenzollernstraße 25, 30161 Hannover,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Deutsche Telekom AG,

Antragsgegnerin,

**Belgeladen und Beschwerdeführer:**

Herr

Proz.-Bev.:

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 2. Senat - durch Richterin Richter und Richter am 26. Januar 2016 beschlossen:

Die Beschwerde des Beigeladenen gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen – 6. Kammer – vom 2. November 2015 wird zurückgewiesen.

Der Beigeladene trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 13.151,67 Euro festgesetzt.

### Gründe

#### I.

Der Beigeladene wendet sich dagegen, dass das Verwaltungsgericht dem Konkurrenten-eilantrag des Antragstellers durch Beschluss vom 2. November 2015 stattgegeben hat.

Im Rahmen der Beförderungsrunde 2015 der Deutschen Telekom AG wurden der Antragsteller und der Beigeladene auf der Beförderungsliste „B“ für die Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 geführt. Der Antragsteller wurde aufgrund einer Beurteilung mit „rundum zufriedenstellend ++“ nicht zur Beförderung vorgesehen. Das Verwaltungsgericht hat diese Beurteilung für mangelhaft erachtet. Dem tritt die Beschwerde des Beigeladenen entgegen.

#### II.

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet. Die mit der Beschwerde dargelegten Gründe, auf deren Prüfung das Oberverwaltungsgericht beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), ergeben nicht, dass das Verwaltungsgericht die Antragsgegnerin zu Unrecht zur Freihaltung der Beförderungsstelle verpflichtet hätte.

Die Beschwerde setzt sich mit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nur insoweit auseinander, als angeführt wird, Stellungnahmen bzw. Beurteilungsbeiträge dienten nur als eine Quelle für den Beurteilenden. Dieser nehme die Beurteilung vor, wenn er der Auffassung sei, über genügend Informationen zu verfügen. Aufgabe der Gerichte sei es nicht, die Beurteilungsbeiträge auf ihre Qualität als eigenständige dienstliche Beurteilungen hin zu überprüfen. Sie seien bloß Hilfsmittel. Nur die Beurteiler beurteilten, ob sie über hinreichende Erkenntnisse verfügten.

Damit wird die Annahme des Verwaltungsgerichts nicht entkräftet, die Stellungnahme des Herrn habe keine ausreichenden Informationen über die Tätigkeit des Antragstellers enthalten. Entgegen der Ansicht der Beschwerde unterliegt die Tragfähigkeit der Tatsachengrundlage der gerichtlichen Prüfung. Dass die Beurteiler der Ansicht waren, sie entschieden auf einer ausreichenden Tatsachengrundlage, reicht für die Rechtmäßigkeit der Beurteilung nicht aus.

Der dienstlichen Beurteilung fehlt die erforderliche Aussagekraft, wenn sie auf einer nur partiell oder bruchstückhaft vorhandenen Kenntnis der für die Bewertungen erforderlichen Tatsachen beruht. Ist der für die Beurteilung Zuständige nicht in der Lage, sich ein eigenes vollständiges Bild von den Leistungen des Bewerbers zu machen, ist er darauf angewiesen, sich die fehlenden Kenntnisse von anderen Personen zu beschaffen. Hierfür kommen vorrangig, aber nicht ausschließlich die früher für die Beurteilung Zuständigen sowie Personen in Betracht, die die Dienstausübung des Bewerbers aus eigener Anschauung kennen. In diesen Fällen müssen die Beurteilungsbeiträge der sachkundigen Personen bei der Ausübung des Beurteilungsspielraumes berücksichtigt werden. Der Beurteiler darf nicht davon absehen, Beurteilungsbeiträge einzuholen, weil er sich trotz fehlender eigener Anschauung zutraut, den Bewerber zutreffend einzuschätzen. Zwar ist er an die Feststellungen und Bewertungen Dritter nicht gebunden, sondern kann zu abweichenden Erkenntnissen gelangen. Er übt seinen Beurteilungsspielraum jedoch nur dann rechtmäßig aus, wenn er die Beurteilungsbeiträge in seine Überlegungen einbezieht. Abweichungen müssen nachvollziehbar begründet werden. Diese Anforderungen stellen sicher, dass Werturteile auf einer tragfähigen Tatsachengrundlage beruhen und sich an den von Art. 33 Abs. 2 GG vorgegebenen Kriterien orientieren (BVerwGE 138, 102, 116 f.).

Daraus ergibt sich freilich nicht von vornherein eine intensive Kontrolldichte. Wie der Beurteilende sich seine Erkenntnisse verschafft, ist in erster Linie seine Sache. Rechtlich relevante Bedenken sind in diesem Zusammenhang nur dann gegeben, wenn die vom Beurteilenden für die Gewinnung seiner Erkenntnisse angegebenen Quellen für die Erstellung einer sachgerechten Beurteilung beim Anlegen objektiver Maßstäbe schlechthin ungeeignet sind (vgl. BVerwGE 93, 281, 282 f.). Ob die Stellungnahme des Herrn in diesem Sinne ungeeignet war, kann zwar als diskussionswürdig angesehen werden. Diesbezüglich macht die Beschwerde aber nichts geltend.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf § 47 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.

gez.

gez.

Beglaubigt:  
Bremen, 28.01.2016

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

